

SCHUTZ KONZEPT

von Südtirols Katholischer Jugend



SÜDTIROLS
KATHOLISCHE
JUGEND



Präambel:

Südtirols Katholische Jugend ist ein eigenständiger Verein mit dem bischöflichen Auftrag der religiösen Jugendarbeit in der Diözese Bozen-Brixen. In diesem Rahmen gibt es rund 100 Orts- und Firmgruppen, die sich regelmäßig treffen um gemeinsam Glauben und Gemeinschaft zu erfahren. Zudem können Einzelpersonen Mitglied bei SKJ werden um ihre Verbundenheit mit dem Verein und seinen Werten zum Ausdruck zu bringen. Auf Landesebene werden Veranstaltungen, Projekte und Reisen organisiert und durchgeführt. Die Zielgruppe von SKJ sind junge Menschen ab 14 Jahren. Ein wichtiges Merkmal von SKJ ist zudem die Integration von Menschen mit Beeinträchtigung(en) und besonders schutzbedürftigen Menschen. Das Schutzkonzept ist Ausdruck der Verantwortung für minderjährige und schutzbedürftigen Personen sowie für die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, um das Wohl und die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Jesus sagte: „Lasset die Kinder zu mir kommen und hindert sie nicht, denn für Menschen wie sie steht Gottes neue Welt offen.“¹ Auch Südtirols Katholische Jugend will dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen und allen Menschen, Gottes Welt zu öffnen, eine sichere Welt in der das Wohlbefinden aller im Vordergrund steht.

Im Leitfaden zum Leitbild des Vereins „Südtirols Katholische Jugend EO“ (im Folgenden immer SKJ) heißt es unter Punkt 06. Werte und Prinzipien:

In unserem Handeln orientieren wir uns an den Werten und Prinzipien des Glaubens, der für uns Liebe, Toleranz, Respekt, Freundschaft, Dankbarkeit, Wertschätzung, Fürsorglichkeit, Ehrlichkeit, Demut, Zufriedenheit, Vertrauen, Gottvertrauen und Vertrauenswürdigkeit sicherstellt. In unseren Entscheidungen lassen wir uns auch vom Prinzip der Hoffnung leiten, die uns Optimismus, Ausdauer, Passion und Kraft gibt. Weitere Werte und Prinzipien, an denen wir uns orientieren sind Mut und Zivilcourage, sowie Solidarität. Zudem legen wir Wert auf Achtsamkeit, Verständnis, Versöhnung und Dialogbereitschaft. Partizipation, die für Vielfalt, Meinungsfreiheit und Kritikfähigkeit steht, ist für uns ebenso wichtig wie Realismus und Humor, der Freude und Kreativität sicherstellt.²

Um diese Werte und Prinzipien praktisch umzusetzen ist SKJ verpflichtet, minderjährigen Jugendlichen, jungen Erwachsenen und schutzbedürftigen Personen einen sicheren Raum zu bieten und sie vor jeglicher Art vor Gewalt zu schützen.

SKJ sieht es als ihren Auftrag, ein Konzept darzulegen, welches klare Regeln und Rahmenbedingungen nennt, eine Kultur der Achtsamkeit schafft und Maßnahmen für den Akutfall bereitstellt. Das Schutzkonzept versteht sich vor allem als Schutz für Betroffene und für Verantwortliche. Klare Regeln und Maßnahmen helfen dabei, Gefahrensituationen zu erkennen und sind eine Grundlage beim Reagieren auf Akutfälle.

¹ Mk 10,14; Lk 18,16.

² Leitfaden zum Leitbild, Südtirols Katholische Jugend, S. 16, hier: https://skj.bz.it/wordpress/wp-content/uploads/2021/12/Leitbild_Faecher_SKJ_Endversion.pdf.

Das Schutzkonzept ist zudem eine Verantwortung für den Verein „Südtirols Katholische Jugend“. SKJ verpflichtet sich:

- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen im Bereich Jugendschutz anzubieten
- Jugendschutz als Thema bei sämtlichen Fortbildungen einzubauen
- Ansprechpartner zu sein und verlässliche Informationen weiterzugeben
- Von allen Verantwortlichen eine Selbsterklärung zum Jugendschutz zu fordern
- Sorgfältig Mitarbeitende auszuwählen
- Das Schutzkonzept in absehbarer Zeit mit Zusatzkapiteln zu erweitern

Das vorliegende Schutzkonzept versteht sich als Basispapier, an dem gemeinsam weitergearbeitet wird.

Inhalt

1. Prinzipielle Verhaltensregeln im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen:	4
2. Formen von Gewalt:	9
2.1 Abstufungen von Gewalt:	11
2.2 Handlungsanweisungen:	12
2.3 Meldungen bei Übergriffen oder einer Form von Gewalt:	13
2.4 Akutsituation:	14

1. Prinzipielle Verhaltensregeln im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen:

Zunächst stellt sich die allgemeine Frage, welche Verhaltensregeln im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen benannt werden können. Ziel ist es, einen sensiblen und wertschätzenden Umgang zu fördern und zu fordern. Wesentlicher Punkt ist dabei ein sinnvolles und praxisnahes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Minderjährige und Schutzbedürftige haben Rechte:

- Anerkennung als eigenständige Person. Dazu zählt, dass ihre Meinung ernstgenommen und wertgeschätzt wird, dass ihre Gefühle angehört werden müssen und ihnen in allen Situationen mit Respekt begegnet werden soll.
- Minderjährige und Schutzbedürftige haben das Recht, ihre Persönlichkeit auszuleben, sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden, dürfen nicht aufgrund Kultur, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung und körperlichen und geistigen Verfassung diskriminiert werden.
- Minderjährige und Schutzbedürftige sollen gefördert und unterstützt werden und es soll ihre jeweilige Lebenssituation beachtet werden.
- Anerkennung als schutzwürdige Person. Minderjährige und schutzbedürftige Personen bedürfen in manchen Situationen besonderer Beachtung. Dies soll im Umgang berücksichtigt werden.
- Minderjährige und schutzbedürftige Personen genießen ebenso eine vollständige Freiheit, Würde und den Wert einer menschlichen Person.

Verpflichtend im Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen ist:

- Die Wahrung der oben genannten Rechte.
- Eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der es keine Scheu gibt, Unangenehmes anzusprechen, Fragen zu stellen und Probleme zu äußern.
- Minderjährige und Schutzbedürftige in ihrer eigenen Wahrnehmung zu stärken und ihnen die grundlegenden Präventionsbotschaft zu vermitteln (siehe Unterkapitel „Präventionsbotschaften“).
- Das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren. War mein Umgang richtig? Wie haben die Anderen reagiert?
- Das Verhalten anderer zu beobachten, zu hinterfragen und wenn nötig anzusprechen. Keine Scheu vor unangenehmen Situationen oder Gesprächen.
- Situationen meiden, in denen man alleine mit minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen ist. Es sollte immer eine dritte Person anwesend sein.

Verboten im Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen ist:

- Körperliche Gewalt und Züchtigung
- Sexuelle Beziehungen innerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses, auf jeden Fall müssen alle gesetzlichen Vorgaben gewahrt werden.
- Alle Art diskriminierender, sexistischer, sexueller Sprache und Handlungen.
- Mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen vermehrt Zeit alleine verbringen.
- Sie in ihren persönlichen Rechten zu verletzen.

Ziel und Zweck von Handlungen im Umgang mit minderjährigen und schutzbedürftigen Personen:

Im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen ist vor allem eine Frage zentral: Welchen Nutzen hat die Handlung? Oder anders ausgedrückt: Hilft die Handlung der minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder mir? Beispiel: Ich sehe, wie ein Betreuer/eine Betreuerin eine minderjährige Person umarmt. Ich muss mich fragen: Wollte das die minderjährige Person, was war der Zweck, war sie gerade traurig, hat sie sich verletzt, suchte sie Nähe? Oder wollte der/die Betreuer:in den körperlichen Kontakt und die minderjährige Person fühlt sich unwohl und unangenehm? Hier gilt es genau zu beobachten und abzuwägen.

1.1 Anforderungen an uns:

Der Schutz von minderjährigen und schutzbedürftigen Personen bedarf zweier Verhaltensanforderungen: Achtsamkeit und Mut

Achtsamkeit:

Laut Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften heißt Achtsamkeit, „den gegenwärtigen Moment bewertungsfrei und bewusst wahrzunehmen. Wobei „bewusst“ bedeutet, dass wir uns entscheiden, unsere Aufmerksamkeit absichtlich auf den gegenwärtigen Moment zu lenken“.³

Was verstehen wir unter gelebter Achtsamkeit? Achtsamkeit ist eine aktive Haltung, Achtsamkeit ist konkretes Handeln, Achtsamkeit ist eine wertschätzende Lebenseinstellung, Achtsamkeit ist Prävention, Achtsamkeit ist Schutz.

Achtsamkeit heißt, Augen und Ohren offenhalten, dem eigenen Bauchgefühl vertrauen und nichts ausschließen (z.B. „das kann ja gar nicht sein!“). Vier Augen sehen mehr als zwei und sechs mehr als vier.

Je mehr Menschen in einer Gruppe achtsam sind und eine Sensibilität für Gewalt und Grenzverletzungen haben, umso eher wird das Handeln von Täter:innen verhindert oder aufgedeckt. Das Vorhandensein von achtsamen und sensibilisierten Personen trägt dazu bei, dass minderjährige und schutzbedürftige Personen in der Jugendarbeit einen sicheren und geschützten Rahmen erleben. Achtsamkeit erfordert Übung und die Bereitschaft, sich Situationen konkret zu stellen und auch Unangenehmes wahrnehmen zu wollen. Wir können uns fragen: Wenn es für mich unangenehm ist, eine Situation zu beobachten, wie unangenehm muss es erst sein, eine solche zu erleben? Hinschauen kann helfen, Gewalt und Grenzverletzungen zu vermeiden oder frühzeitig zu erkennen.

³ Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Was ist Achtsamkeit? Eine kurze Einführung in Philosophie, Anwendung und Forschungserkenntnisse von Achtsamkeit, in Kooperation mit ZHAW cares – Eine Strategische Initiative der ZHAW; Unterstützt von ZHAW digital, in: [<https://www.zhaw.ch/storage/sml/upload/was-ist-achtsamkeit-zhaw-sml.pdf>], eingesehen am: 8.5.2024.

Mut:

Der griechische Philosoph Aristoteles schrieb vor über 2.300 Jahren: „Der Mutige ist unerschrocken, wie es ein Mensch zu sein hat. Er wird sonach auch solche über menschliche Kraft hinausgehende Dinge fürchten, sie jedoch [...] tragen, des Guten und Schönen wegen“.⁴

Das Gute und das Schöne in unserer Situation sind das Wohlbefinden aller, der Schutz von Minderjährigen und Schutzbedürftigen, der Respekt und die Achtung von allen Menschen. Trotzdem fällt es schwer, in allen Situationen Mut zu finden.

Wenn uns Situationen auffallen, die uns ein mulmiges Gefühl bereiten oder wir tatsächliche Gewalt beobachten, brauchen wir meist viel Mut diese Situationen anzusprechen. Oft möchte man sich selbst beruhigen und redet sich ein, dass man vielleicht etwas falsch gesehen oder gehört hat. Doch lieber zehnmal zu oft auf etwas hinweisen als einmal zu wenig. Wir brauchen vor nichts Angst zu haben, wenn wir auffällige Situationen ansprechen.

⁴ Aristoteles, Nikomachische Ethik, Drittes Buch, Zehntes Kapitel.

1.2 Beachte die Präventionsbotschaften:

In den letzten Jahren haben sich sieben Präventionsbotschaften für Minderjährige und Schutzbedürftige etabliert, welche sowohl minderjährigen und schutzbedürftigen Personen als auch allen anderen vermittelt werden sollen. Im Rahmen von Gruppenstunden können diese Botschaften dargestellt und erklärt werden. Es wäre angebracht, im Gruppenraum ein Plakat mit den Botschaften anzubringen.

Die sieben Punkte sind:

1. **Über deinen Körper bestimmst du alleine!**

Minderjährige und Schutzbedürftige sollen lernen, dass sie liebenswert und einzigartig sind und dass sie ihren Körper schützen dürfen. Erwachsene und Betreuende haben den Körper von anderen zu respektieren, auf Auffälligkeiten zu achten, diese ernst zu nehmen und Sorge zu tragen, dass diese Haltung von allen angenommen wird.

2. **Deine Gefühle sind richtig!**

Minderjährige und Schutzbedürftige haben ein Recht, dass sie immer und überall ihre Gefühle zum Ausdruck bringen dürfen und unangenehme Situationen sofort melden können. Erwachsene und Betreuende sollen fähig sein, diese Gefühle ernst zu nehmen und einzuordnen.

3. **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!**

Unangenehme Berührungen sollen sofort angesprochen werden. Ob eine Berührung angenehm oder unangenehm ist, ist subjektiv.

4. **Du hast das Recht, nein zu sagen!**

Minderjährigen und Schutzbedürftigen soll vermittelt werden, dass sie immer und überall das Recht haben, nein zu sagen. Niemals müssen sie eine unangenehme Situation ertragen oder aushalten. Ihre Bedürfnisse und Grenzen sind von Erwachsenen und Betreuenden zu respektieren und ernst zu nehmen.

5. **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**

Minderjährige und Schutzbedürftige soll der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen vermittelt werden. Schlechte Geheimnisse erzeugen Unwohlsein, Bedrückung und Belastung. Ein schlechtes Geheimnis zu erzählen ist kein Petzen. Es braucht ein offenes und verständnisvolles Gesprächsklima, damit schlechte Geheimnisse ausgesprochen werden können.

6. **Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen!**

Minderjährige und Schutzbedürftige haben ein Recht sich jederzeit Hilfe zu holen. Sie sollen erfahren dürfen, dass sie Erwachsenen und Betreuenden vertrauen können und angehört werden. Hilfe holen ist auf alle Fälle kein Verrat!

7. **Die Verantwortung trägt der/die Täter:in. Du bist nicht schuld!**

Minderjährige und Schutzbedürftige sind niemals selbst verantwortlich, wenn sich jemand ihnen gegenüber übergriffig verhält. Sie tragen keine persönliche Schuld, auch wenn sie sich nicht zur Wehr setzen, nicht Nein sagen, es danach nicht sofort melden. Für Übergriffe sind immer die Personen verantwortlich, die es tun.

1.3 Verhaltenskodex:

Für den Umgang mit minderjährigen und schutzbedürftigen Personen ist es ratsam einen Verhaltenskodex zu definieren, um so eine gelingende Jugendarbeit zu ermöglichen.⁵

Sprache und Wortwahl:

Ich achte auf meine Sprache. Beleidigungen, Diskriminierungen, Homophobie, Rassismus und eine sexualisierte Sprache haben keinen Platz. Spitznamen sollten nur verwendet werden, wenn die betreffende Person einverstanden ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz:

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und Schutzbedürftigen sind zu unterlassen. Alle Arten von Gruppenstunden und Aktivitäten (Spiele, Basteln, etc.) sind so zu gestalten, dass keine Angst entsteht, Grenzen sollen respektiert und ernstgenommen werden. Es darf kein Druck oder Zwang ausgeübt werden. Jede Grenzverletzung muss thematisiert werden.

Angemessenheit von Körperkontakt:

Jede Person kann selbst bestimmen, wie viel Körperkontakt angemessen ist. Es ist auf die Grenzen der jeweiligen Personen zu achten und unerwünschte Berührungen sind zu vermeiden. Besonders in Verbindung mit Belohnungen oder Strafen sind Berührungen verboten.

Beachtung der Intimsphäre:

Die Intimsphäre zu schützen ist ein wichtiger Aspekt des Miteinanders. Besonders bei Übernachtungen ist dies eine Herausforderung, deshalb sollte folgendes beachtet werden: Zimmer bzw. Schlafplätze sind als Privatsphäre einer Person zu achten, Anklopfen ist Pflicht. Gemeinsames Duschen muss unterlassen werden. Es bedarf einer ausreichenden Zahl an Begleitpersonen. Wenn sich die Gruppe der Teilnehmenden aus mehreren Geschlechtern zusammensetzt, sollte dies auch bei den Begleitpersonen berücksichtigt werden.

Zulässigkeit von Geschenken:

Geschenke an einzelne Minderjährige oder Schutzbedürftige sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Minderjährige und Schutzbedürftige sollen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Netzwerken und digitale Medien herangeführt werden. Es ist auf den Datenschutz und die Rechte am eigenen Bild zu achten. Filme, Spiele, Musik muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sein. Gewalttätige, rassistische oder pornographische Medien haben keinen Platz im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbedürftigen.

Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen:

Bei jeder Art von Maßnahmen ist das Wohl der Person an erster Stelle zu setzen. Konsequenzen bzw. Sanktionen müssen mit in Zusammenhang und im Verhältnis zum Regelbruch stehen untersagt.

⁵ Vgl: Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept für offene Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen.

2. Formen von Gewalt:

Bei Gewalt und Übergriffen spricht man niemals davon, dass „etwas passiert ist“, sondern, dass „jemand etwas getan hat“. Diese Ausdrucksweise legt ganz klar fest, dass es einen/eine Täter:in gibt, die etwas ganz bewusst getan hat und nicht einfach etwas passiert ist. Es gibt auch kein „Warum?“, d.h. keine Erklärung für Gewalt, sondern ein „Wozu?“. Gewalt hat immer einen Nutzen, der/die Täter:in verfolgt mit Gewalt immer ein bestimmtes Ziel.

Schutz bedarf es prinzipiell vor Gewalt. Es gibt unterschiedliche Arten von Gewalt, welche alle mit einer möglichst großen Ernsthaftigkeit begegnet werden soll.

- a) Physische Gewalt
- b) Psychische Gewalt
- c) Sexualisierte Gewalt
- d) Spirituelle Gewalt
- e) Strukturelle Gewalt
- f) Digitale Gewalt

- a) **Physische Gewalt:** Dazu zählt alle Form der körperlichen Gewalt, sei es Schläge, Tritte, Ohrfeigen, Zwicken. Dabei spielt der Grad der Verletzung keine Rolle. Auch ungewolltes Kitzeln ist physische Gewalt und sollte als solche ernstgenommen werden.
- b) **Psychische Gewalt:** Rassismus, Sexismus, Homophobie, jegliche Art von Mobbing und Ausgrenzung aber auch Erpressung und Drohung gehören zum Bereich der psychischen Gewalt. Auch das Auslachen nach einem Missgeschick gehört beispielsweise dazu.
- c) **Gewalt durch sexuelle Übergriffe:** Diesem Thema wird im folgenden Unterkapitel ein breiterer Raum eingeräumt und wird dort erläuternd erklärt.
- d) **Spirituelle Gewalt:** Wesentlich für einen gelingenden Glauben ist die Freiheit, den Weg zu Gott sich selbst zu erschließen. Gruppen, Begleitungen, Traditionen, Erfahrungen können dabei Hilfestellungen sein. Engen diese Form aber die Freiheit des eigenen Weges ein oder verschließen diesen sogar, kann von spiritueller Gewalt gesprochen oft. Oft wird diese von einer Einzelperson oder einer kleinen Gruppe ausgeübt.
- e) **Strukturelle Gewalt:** Diese Form der Gewalt hat keine personelle Täterschaft, sondern wird von den gegebenen Strukturen ausgeübt. Wenn beispielsweise Jugendliche aus weniger privilegierteren Haushalten nicht an Zelt- und Hüttenlagern teilnehmen können, spricht man von struktureller Gewalt. Auch das Fehlen einer Rollstuhlrampe oder fehlende Kleidung für bestimmte Größen sind Formen struktureller Gewalt
- f) **Digitale Gewalt:** Diese Form von Gewalt spielt sich im digitalen Raum ab und kann viele Formen annehmen und teilweise in andere Formen von Gewalt hineinspielen. Mobbing, herabwürdigende Kommentare, anstößige Bemerkungen, all dies gehört zum Bereich der digitalen Gewalt

Unterschiedliche Begriffe im Bereich sexuelle Übergriffe:

Sexualisierte Gewalt: Dabei wird Sexualität funktionalisiert und mittels sexueller oder sexualbezogener Handlungen ein nicht-sexuelles Interesse durchgesetzt, z.B. Macht, Beherrschung, Ausbeutung, Diskriminierung.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Gewalt beschreibt die Durchsetzung von sexuellem Interesse gegen den Willen der anderen Person. Der Grund der Handlung ist ein Sexueller.

Sexueller Missbrauch: Beschreibt jene Fälle von sexuellen Übergriffen, in denen es keine offenkundige Gewalt gegeben hat.

Jede Art von sexuellem Übergriff spielt in manchen Kontexten eine zentrale Rolle. Sie geschieht niemals unabsichtlich, sondern wird bewusst und geplant ausgeführt. Kinder- und Jugendorganisationen werden oft gezielt als Tatorte ausgewählt, da dort der Kontakt zu Minderjährigen scheinbar einfacher zustande kommen kann.

Es gibt keine einheitliche Täter:innenbeschreibung, sie kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten und haben jegliches Alter. In 95% der Fälle sind die Täter:innen mit den Betroffenen bekannt.

Grooming:

Ein sexueller Übergriff ist meist der Höhepunkt einer Spirale von Ereignissen und Taten, die manchmal harmlos erscheinen, manchmal aber auch Anzeichen von Gewalt sein können. Täter:innen beobachten die betroffene Person meist über einen längeren Zeitraum und haben oft ein enges Vertrauensverhältnis. Täter:innen planen meist sehr genau, wie sie sich annähern, Vertrauen gewinnen und nach der ausgeübten Gewalt Schweigen einfordern können. Dabei handelt es sich oftmals um das sogenannte „Grooming“, also die bewusste und gezielte Kontaktsuche und Kontaktaufnahme von Erwachsenen zu Minderjährigen und Schutzbedürftigen mit sexuellem Missbrauch als Ziel. Dies erfolgt meist stufenweise, wobei nach und nach Vertrauen erschlichen und aufgebaut wird.

Sexuelle Übergriffe sind in den allermeisten Fällen von drei wesentlichen Aspekten definiert:



Doch auch Sprüche und Aussagen mit sexuellem Inhalt sind sexualisierte Gewalt und nicht zu dulden.

Auch wenn nicht jede Art von sexualisierter Gewalt strafbar ist, hat sie Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

2.1 Abstufungen von Gewalt:

Grenzverletzendes Verhalten:

Anders als die unterschiedlichen Arten von Gewalt, welche sich objektiv beschreiben lassen, sind Grenzen sehr subjektiv und lassen sich nicht allumfassend darstellen. Grenzen sind von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Etwas kann für eine Person ganz normal (vollkommen in Ordnung) und für die andere Person eine klare Grenzverletzung sein. Wichtig ist dabei, die Sicht der Betroffenen ernst zu nehmen. In einem wertschätzenden Umfeld müssen auch Grenzverletzungen angesprochen werden. Vermehrte Grenzverletzungen können gezielt von Täter:innen ausgenutzt werden, um übergriffig zu werden.

Wichtig ist dabei, die eigenen Grenzen nicht als allgemeingültig anzusehen und die Grenzen der Mitmenschen zu respektieren, auch wenn diese für einen selbst anders wahrgenommen werden.

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten sind:

- Einmalige und/oder unabsichtliche Berührung.
- Einmalige und/oder unabsichtliche abwertende Sprache (z.B. „Süße“ zu einer Minderjährigen, „Mädchen“ zu einem Jungen).
- Unangemessene Sprüche, Witze und Aussagen.
- Trinken aus einem fremden Glas.
- Sexualisierte, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Musik, Filme, Videos oder Spiele.
- Auch z.B. kooperative Spiele mit Körperkontakt können grenzverletzend sein, hier gilt es klar zu kommunizieren, dass das Mitmachen nicht verpflichtend ist.

Übergriffiges Verhalten:

Schwere einmalige Grenzverletzungen (z.B. Berührung im Intimbereich, öffentliches Bloßstellen) aber auch wiederholte, absichtliche und bewusste Grenzverletzungen sind bewusste Übergriffe. Übergriffiges Verhalten ist niemals unabsichtlich und missachtet absichtlich die Reaktionen des Gegenübers.

Übergriffiges Verhalten erfordert sofortige Konsequenzen, ein reines „Daraufhinweisen“ ist nicht genug. Anzudenken wäre ein zeitweiser Ausschluss oder die Beratung mit einem Experten, einer Expertin.

Beispiele für übergriffiges Verhalten sind:

- Häufige unangemessene Sprache trotz mehrmaligem Daraufhinweisen.
- Häufige Berührungen trotz mehrmaligem Daraufhinweisen.
- Berührung im Intimbereich.

Straftaten:

Gewisse Formen von Gewalt – vor allem von sexueller Gewalt – werden strafrechtlich verfolgt, entsprechend den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und Vorgaben.

Merksatz: Alle Formen von Gewalt sind sofort anzusprechen.

2.2 Handlungsanweisungen:

Grundsätzlich:

Zunächst Ruhe bewahren und nicht in Panik verfallen. Niemand kann eine gravierende Situation alleine lösen. So wie Minderjährige und Schutzbedürftige jederzeit um Hilfe fragen können, so können auch Verantwortliche und Bezugspersonen jederzeit um Hilfe und Unterstützung bitten. Für bestimmte Fälle gibt es bestimmte Zuständige, manchmal braucht es Personen mit einer speziellen Ausbildung.

Vor Ort in eurer Gruppe gilt es, eine Ansprechperson bzw. eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen für Akutsituationen zu ernennen.

Was ist zu tun:

Bei Grenzverletzungen:

- Konkret ansprechen, Entschuldigung und Verbesserung des Verhaltens fordern.
- Auf die Richtlinien von SKJ hinweisen.
- Hilfe z.B. im Büro von SKJ.
- Im gesamten Team besprechen und weitere Regeln aufstellen, Fehlverhalten klar benennen.
- Wenn keine Besserung, dann nächste Schritte: Gespräche mit Dritten.

Beobachtung von auffälligem Verhalten von Betroffenen:

- Signale ernst nehmen und ansprechen.
- Andere zu Rate ziehen.
- Sensibel mit Beobachtungen umgehen, keine Gerüchte verbreiten.
- Nie alleine handeln.

Tatsächliche Akutsituation:

- Ruhe bewahren, für die betroffene Person da sein, einen geschützten Raum finden.
- Alles dokumentieren (siehe Anlage „Akutsituation“). Prinzipiell gilt es, alles genauestens zu dokumentieren.
- Schnell professionelle Hilfe holen z.B. über das SKJ-Büro.
- Schütze dich selbst um das Geschehene zu verarbeiten.

2.3 Meldungen bei Übergriffen oder einer Form von Gewalt:

Melde dich zunächst im SKJ-Büro unter 0471 970890!

Ansprechperson für innerkirchlichen sexuellen Missbrauch ist die Ombudsstelle der Diözese Bozen Brixen:

Maria Sparber

Ombudsfrau für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch

Tel. +39 348 3763034

E-Mail ombudsstelle.sportello@bz-bx.net

Melde dich jederzeit bei der Ombudsstelle, wenn du einen Verdacht hast, dir jemand etwas mitgeteilt hat oder du selbst betroffen bist.

Weiters melden kannst du dich:

- Kinder- und Jugendanwaltschaft: <https://www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org/de/default.asp> 0039 0471 94 60 50
- Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Bozen: 800843622 (Grüne Nummer)
- Präventionsstelle der Diözese Bozen Brixen: <https://www.bz-bx.net/de/missbrauch>
- Öffentliche und private Dienste, welche Hilfestellungen und Informationen anbieten: [https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/kinder-jugendhilfe/downloads/Deutsch\(1\).pdf](https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/kinder-jugendhilfe/downloads/Deutsch(1).pdf)
- Young+direct: <https://www.young-direct.it/de/>

Sobald das Land Südtirol eine unabhängige Ombudsstelle einrichtet, werden die Daten hier ergänzt:

Bei extremen Akutsituationen (z.B. gewalttätige Übergriffe, sexueller Missbrauch) wende dich bitte an die Polizei und betätige die Landesnotrufnummer 112. Lieber einmal zu viel die Notrufnummer wählen als einmal zu wenig!

Weiterführende Materialien:

Solltet ihr euch eigenständig tiefergehend informieren wollen, anbei einige nützliche Links:

- Internetseite der Provinz Bozen – Südtirol: <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/kinder-jugendhilfe/minderjaehrige-gewaltsituationen.asp>
- Internetseite der Diözese Bozen-Brixen: <https://www.bz-bx.net/de/missbrauch>
- Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32), Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt :https://www.erzdioezese-wien.at/dl/OolmJKJLLIIKJqx4KoJK/Rahmenordnung_Die_Wahrheit_wird_euch_freimachen_2021_pdf_pdf
- Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs: https://www.jungschar.at/fileadmin/js/01_Ueber_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie_END_20201028_GESAMTDOKUMENT.pdf

2.4 Akutsituation:

Melde jede Akutsituation sofort im SKJ-Büro unter 0471 970890. An Wochenenden oder Feiertagen schick ein Foto des folgenden ausgefüllten Formulars an **info@skj.bz.it** und melde dich spätestens am nächsten Tag im Büro.

Datum

Was ist passiert?	
Wo ist es passiert?	
Wann ist es passiert?	
Wer ist betroffen?	
Was wurde bereits getan?	
Kontakt der beteiligten Personen	
Zusätzliche Bemerkungen:	

